

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
Leinfelden-Echterdingen vom 25.03.2026
(Feuerwehrkostenersatzsatzung - FW KS) - AZ: 130.51**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 34 des Feuerwegesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

§ 3 Kostenersatzpflicht

§ 4 Überland- und Amtshilfe

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

§ 6 Umsatzsteuer

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

§ 8 Auskunftspflicht

§ 9 Inkrafttreten

Anlage:

Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Leinfelden-Echterdingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Leinfelden-Echterdingen (im Folgenden Feuerwehr genannt).

(2) Als Leistungen gelten auch

- freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen
- die Überland- und Amtshilfen

(3) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Leistet die Feuerwehr Brandsicherheitswache, ist der Veranstalter zum Ersatz der Kosten verpflichtet.

(4) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überland- und Amtshilfe

(1) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

(2) Sofern für Kostenersätze beim Einsatz der Feuerwehr zu Überlandhilfen abweichende vertragliche Regelungen bestehen oder getroffen werden, gehen diese Regelungen den Bestimmungen dieser Satzung vor.

(3) Bei Amtshilfe hat die Behörde, der Hilfe geleistet wurde, die Kosten nach den Vorschriften dieser Satzung sowie dem Kostenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFW) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Kostenersätzen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(4) Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid als Verwaltungsakt (hoheitliches Handeln) oder durch Rechnung (privatrechtliches Handeln) festgesetzt.

(5) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid oder der Rechnung genannten Zeitpunkt fällig.

§ 8 Auskunftspflicht

Der Kostenschuldner hat der Stadt Leinfelden-Echterdingen über alle Tatsachen, die für die Kostenersatzpflicht maßgeblich sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25.03.2026 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 31.01.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

gez. Otto Ruppaner
Oberbürgermeister

Anlage 1: Kostenverzeichnis der Stadt Leinfelden-Echterdingen für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Leinfelden-Echterdingen

Anlage 2: Auszug aus der VOKeFw

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Leinfelden-Echterdingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung jedoch auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzungen gerügt hat.

Kostenverzeichnis der Stadt Leinfelden-Echterdingen für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Leinfelden-Echterdingen
--

Stand 25.03.2026

Verzeichnis der Kostenerstattungssätze	Betrag in EURO
1. Personalkosten	
1.1 je ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger/Stunde	33,00
1.2 je hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger (gD)/Stunde	77,00
2. Fahrzeugkosten	
je Stunde und Fahrzeug gemäß VOKeFW in der jeweils gültigen Fassung	
3. Brandsicherheitswache	
3.1 Personalkosten Je ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger/Stunde	33,00
3.2 Fahrzeugkosten Für die Bereitstellung je Fahrzeug/Tag	90,00
3.3 Für Vereine wird das Nähere in den Vereins- Förderrichtlinien der Stadt Leinfelden-Echterdingen geregelt	
4. Vorbeugender Brandschutz	
Einbau und Austausch Feuerweherschließung	
4.1 Personalkosten/Stunde	50,00
4.2 Profilzylinder	aktueller Beschaffungspreis
5. Sonstige Kosten	
Sonstige durch den Einsatz verursachte Kosten und Auslagen (Lösch- und Einsatzmittel, sonstige Verbrauchsmaterialien, Reparatur-, Entsorgungs- und Fremdkosten)	In Höhe der jeweiligen Selbstkosten

**Auszug aus der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für
Einsätze der
Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw)**

Vom 18.März 2016

Fundstelle: GBl. 253

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.März 2024 (GBl. 21)

Aufgrund von § 34 Absatz 8 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.März 2010 (GBl. S. 333), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21.Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge

(1) Für die nachfolgend genannten Feuerwehrfahrzeuge gelten für die Erhebung des Kostenersatzes nach § 34 Absätze 4,7 und 8 FwG folgende Stundensätze:

1. Einsatzleitwagen ELW 1	98 Euro
2. Mannschaftstransportwagen MTW	34 Euro
3. Kommandowagen	39 Euro
4. Löschgruppenfahrzeug LF 10	172 Euro
5. Löschgruppenfahrzeug LF 20	205 Euro
6. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	236 Euro
7. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	192 Euro
8. Tanklöschfahrzeug TLF 3000	172 Euro
9. Rüstwagen RW	239 Euro
10. Drehleiter DLAK 23/12	290 Euro
11. Gerätewagen Transport GW-T	
a) bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	31 Euro
b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg bis 9 000 kg	84 Euro
c) mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse	143 Euro
12. Gerätewagen Logistik GW-L1	81 Euro

13. Gerätewagen Logistik GW-L2

172 Euro

(2) Die Sätze nach Absatz 1 gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

(3) Im Übrigen gelten die nach § 34 Absatz 7 FwG von den Gemeinden festgesetzten Stundensätze.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.